



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Änderung Umweltschutzgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 8. September 2021 die Vernehmlassung über die Änderung des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01) eröffnet und die Regierung des Kantons Uri zu einer Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zu den geplanten Änderungen zu äussern und kommen dem mit diesem Schreiben gerne nach.

1. Grundsätzliches Einverständnis

Wir stimmen der vorliegenden Revision des USG insgesamt zu. Die enthaltenen Änderungen werden als zweckmässig und angemessen beurteilt. Beim Lärmschutz (Art. 22 bis 24 USG) und bei den Altlasten (Art. 32c bis 32e^{ter} USG) bringen wir spezifische Anträge an. Die Änderungen in den weiteren Bereichen heissen wir ohne weitere Anmerkungen gut.

2. Lärmschutz (Art. 22 bis 24 USG)

Die Stossrichtung im Bereich Lärmschutz erachten wir als richtig. Die vorgeschlagene Revision nimmt sich dem Konflikt zwischen dem raumplanerischen Gebot der Siedlungsverdichtung und dem Bedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner für eine angemessene akustische Wohnqualität an. So führt die Vorlage dazu, dass gewisse Grenzwertüberschreitungen toleriert werden können, wenn dafür ein Ausgleich in Form von ruhigen Erholungsräumen geschaffen wird. Eine solche Lösung anerkennt die heutige Realität und trägt dem Lärmschutz trotzdem angemessen Rechnung.

Wir bedauern jedoch, dass sich die Revision nicht stärker am Vorschlag des Cercle Bruit Schweiz (Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachleute) vom 9. Oktober 2019 orientiert. Es ist eine verpasste Chance, dass mit der Revision nicht die rechtliche Grundlage für die Einführung der «Lüftungsfenster-Praxis» gelegt wird. Sie würde gegenüber der vorliegenden Revision zu flexibleren Lösungen und weniger Fehlanreizen führen.

Insgesamt weist die vorliegende Revision neben der grundsätzlichen, begrüßenswerten Stossrichtung etliche Fragen auf, die einem konsistenten Vollzug entgegenstehen können. Wir verweisen daher auf die Ausführungen und Anträge aus der Musterstellungnahme des Cercle Bruit. Die aus unserer Sicht wichtigsten Anträge werden im Folgenden aufgenommen:

- Antrag 1** Die «Lüftungsfenster-Praxis» soll in die Revision aufgenommen werden.
*Ergänzung Artikel 22 Absatz 1 USG: (...) wenn die Immissionsgrenzwerte **in jedem lärmempfindlichen Raum mindestens teilweise** eingehalten werden können.*
- Antrag 2** Damit in Räumen, die von der «Lüftungsfenster-Praxis» gemäss Antrag 1 profitieren, ein angemessener, verschärfter baulicher Mindestschutz gegen Aussen- und Innenlärm gewährleistet werden kann, muss die folgende zusätzliche Regelung ins USG aufgenommen werden.
*Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c USG soll neu separat als Artikel 22 Absatz 3 USG geführt werden: **Können die Immissionsgrenzwerte nicht bei sämtlichen Fenstern von lärmempfindlichen Räumen eingehalten werden, so wird der bauliche Mindestschutz nach Artikel 21 gegen Aussen- und Innenlärm angemessen verschärft.***
- Antrag 3** Um dem eingeschränkten Planungsspielraum bei Umbauten (im Gegensatz zu Neubauten) gerecht zu werden, soll für diese Art der Änderung lediglich ein Verschlechterungsverbot eingeführt werden.
*Ergänzung Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe neu USG: **sich die Situation bei wesentlichen Änderungen und gleicher Nutzung insgesamt nicht verschlechtert.***
- Antrag 4** Die Vorlage sieht für lärmempfindliche Betriebsräume lediglich einen verbesserten baulichen Schutz gegen Aussen- und Innenlärm vor. Damit würde der bisherige Lärmschutz für Betriebsräume entfallen. Bisher bestand ein Konsens, dass Betriebsräume zumindest am Lüftungsfenster die Immissionsgrenzwerte (IGW) einhalten oder aber mechanisch belüftet werden müssen.
Ergänzung Artikel 22 Absatz 2 USG mit Buchstabe d, in dem für alle lärmempfindlichen Nichtwohnräume (Betriebsräume, Schulräume, Spitalzimmer, klassische Hotelzimmer) die Einhaltung der IGW ebenfalls mindestens teilweise vorgeschrieben wird oder aber die Installation einer mechanischen Belüftung notwendig ist.
- Antrag 5** Ruhige Aussenräume (Art. 22 USG) und erreichbare Freiräume (Art. 24 USG) spielen in bei der vorliegenden Revision eine wichtige Rolle. Die Anforderungen an diese Aussen- bzw. Freiräume sind jedoch noch nicht ausreichend geklärt.

In der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) sollen die Anforderungen an die Verortung, die Qualität, die Dimension und die Erreichbarkeit der Aussen- und Freiräume konkretisiert werden.

3. Altlasten und Bodenschutz (Art. 32c bis 32e^{ter} USG)

Wir anerkennen den Bedarf, die Bearbeitung von Altlasten zu beschleunigen. Die dazu vorgesehenen Massnahmen mit Pauschalbeiträgen an die Kantone für administrativen Aufwand, die höheren Beiträge aus dem VASA-Fonds an Ausfallkosten und die neuen Vorgaben für die Abgeltung bei der Untersuchung und Sanierung von 300-m-Schiessanlagen werden von uns begrüsst. Zentral ist, dass die Kosten für die zusätzlich benötigten personellen Ressourcen ebenfalls gedeckt werden. Auch anerkennen wir die guten Absichten bei der Verschiebung von Kinderspielplätzen, Grünflächen und Hausgärten vom Bodenschutzrecht ins Altlastenrecht.

Wir haben Verständnis für das Ansinnen des Bunds, die Kinderspielplätze, Grünflächen und Hausgärten mit diffusen Bodenbelastungen zum Schutz von Kleinkindern aus dem Geltungsbereich der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) in diejenigen der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung [AltIV]; SR 814.680) zu verschieben. Der neue «Standorttyp» widerspricht jedoch wichtigen bisherigen Grundsätzen in der Altlastenbearbeitung. Die Überführung ins Altlastenrecht wirft zudem weitere Fragen zum Vollzug dieser Standorte auf. Die VBBo und die AltIV aber auch die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) müssen aufeinander abgestimmt respektive harmonisiert werden.

Antrag 6 Für einen zielgerichteten und kohärenten Vollzug sind die Vorgaben in der VBBo, der AltIV sowie in der VVEA zeitnah zu harmonisieren.

Wir beantragen die Berücksichtigung unserer Anträge 1 bis 6 und deren Hinweise und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 24. Dezember 2021



Im Namen des Regierungsrats
Der Landesstatthalter Der Kanzleidirektor

Urs Janett

Roman Balli